

## 1984/J-BR BR

---

Eingelangt am: 24.07.2002

# ANFRAGE

der Bundesräte Engelbert Weilharter und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Einstellung von polizeilichen Erhebungen gegen den Österreichischen  
Tierschutzverein (ÖTV) trotz schwerwiegender Verdachtsmomente

In einem Bericht der Bundespolizeidirektion Salzburg an die Staatsanwaltschaft Salzburg und an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg aus dem Jahr 1998 "betreffend die Strafsache gegen den Präsidenten des Österreichischen Tierschutzvereines (ÖTV), E. G., wegen §§ 146 ff StGB" werden erhebliche Verdachtsmomente aufgelistet:

Trotzdem habe laut Bericht der "Salzburger Nachrichten" vom 05.09.01 die Justiz das Verfahren gegen G. eingestellt, weil laut Staatsanwalt Helmut Inselbacher die Gelder des Vereines "im weitesten Sinn dem Vereinszweck entsprechend" verwendet worden seien.

Im Lichte der Verdachtsmomente gegen den ÖTV, der noch dazu durch seinen Namen fälschlich suggeriert, eine Dachorganisation österreichischer Tierschutzvereine zu sein, erscheinen sowohl Einstellung der polizeilichen Erhebungen als auch die Nichteröffnung eines Gerichtsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft völlig unverständlich.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

## Anfrage

1. Trifft es zu, daß in einem Bericht der Bundespolizeidirektion Salzburg an die Staatsanwaltschaft Salzburg aus dem Jahr 1998 verschiedene Verdachtsmomente gegen den Obmann des Österreichischen Tierschutzvereines (ÖTV), E. G., wie etwa, der ÖTV habe
  - a) eine Zeitlang nur aus einer Person, nämlich E. G., bestanden,
  - b) über keine Rechnungsprüfer verfügt,
  - c) abgesehen von E. G. über keine Mitglieder verfügt,
  - d) Werbeaufträge an eine "Scheinfirma" ohne Steuernummer erteilt,
  - e) Abgaben und Steuern hinterzogen,aufgelistet sind?
2. Welche weiteren Vorwürfe sind im genannten Bericht der Bundespolizeidirektion Salzburg enthalten?
3. Ist es richtig, daß die zuständige Staatsanwaltschaft die polizeilichen Erhebungen trotz der oben angeführten Verdachtsmomente eingestellt hat?  
Wenn ja, warum?

4. Wie ist es strafrechtlich zu beurteilen, daß der ÖTV von 1994 bis 1999 55 Mio. S an Spendengeldern eingenommen, davon aber nur 1,6 Mio. S für den aktiven Tierschutz verwendet hat?
  
5. Wurden in diesem Zusammenhang Erhebungen über die Verwendung dieser Mittel durchgeführt?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, warum nicht?